



Gemeinde Lauwil
Kanton Basel-Landschaft

Lammetstrasse 3
4426 Lauwil
Tel. 061 941 21 21
gemeinde@lauwil.ch
www.lauwil.ch

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

der Gemeinde Lauwil

gültig ab 1. Januar 2026

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lauwil, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarschulbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

§ 2 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015:

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
- c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁷ Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner/einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

⁸ Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für den Besuch von Tagesfamilien oder Kindertagesstätten.

b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Tagesfamilien, Kindertagesstätten oder modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder sowie von der Gemeinde Lauwil anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen im Kanton Basel-Landschaft.

² Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

- a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Lauwil nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand 23. Januar 2023) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle vier Jahre von der Gemeindeverwaltung überprüft.

⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der Angebote an Dritte delegieren.

⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsbedingungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

B. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Lauwil haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Lauwil haben.

³ Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
- c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder der regionalen Arbeitsvermittlung.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt:

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%;

- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.

⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.

⁶ Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.

⁷ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

C. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

§ 6 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁵ Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:

- a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;
- b. 10% des Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung) abzüglich eines Freibetrags in der Höhe von CHF 50'000 für Alleinerziehende, Ehepaare und gefestigte Lebensgemeinschaften bzw. für alle übrigen Erziehungsberechtigten.
- c. Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von CHF 15'000 zum Einkommen hinzugezählt.

⁶ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:

- a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
- b. ein Geschwisterrabatt von CHF 5'000 für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.

⁷ Wenn die Erziehungsberechtigten über ein steuerbares Vermögen verfügen besteht kein Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement.

§ 7 Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten

¹ Der Beitrag der Gemeinde entspricht einem prozentualen Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlen.

² Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt 90% der Betreuungskosten (jedoch max. CHF 110 pro Tag bzw. CHF 11 pro Stunde) und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 ausgerichtet.

³ Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung vermindert.

⁴ Der Beitrag der Gemeinde sinkt linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

⁵ Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 100'000 werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

§ 8 Babytarif, Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Erziehungsberechtigte, denen wegen eines erhöhten Tarifs für Babys erhöhte Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Beitrag der Gemeinde.

² Erziehungsberechtigte, denen wegen eines erhöhten Tarifs für Kinder mit besonderen Bedürfnissen erhöhte Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Beitrag der Gemeinde, sofern ein Arztzeugnis bzw. eine schriftliche Bestätigung einer Fachperson oder Behörde vorliegt.

³ Der maximale Beitrag für Babys oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen darf das 1,2-fache des maximalen Beitrags gemäss § 7 Abs. 2 nicht überschreiten.

§ 9 Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge

¹ Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Gemeindebeiträge.

² Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

- a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
- b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Abs. 4 dokumentieren;
- d. den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e. Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

³ Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

⁴ Sämtliche Unterlagen sind spätestens zwei Monate vor Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁵ Liegen die vollständigen Unterlagen vor, so berechnet die Gemeindeverwaltung den Beitrag der Gemeinde. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen.

⁶ Die Beiträge der Gemeinde werden quartalsweise rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Rechnungen des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgerichtet. Auf Gesuch hin erfolgt die Auszahlung monatlich.

⁷ Auf Gesuch des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung können die Beiträge direkt an den Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbezahlt werden.

⁸ Wird ein Babytarif oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen geltend gemacht, so muss aus den eingereichten Unterlagen die Differenz zwischen dem Babytarif und dem sonst geltenden Tarif hervorgehen.

§ 10 Jährliche Neuberechnung, Änderungen

¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. August neu berechnet. Die Unterlagen sind bis 1. Juni des jeweiligen Jahres neu einzureichen.

² Folgende Änderungen sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden:

- a. Betreuungsumfang;
- b. Anzahl Kinder im Haushalt;
- c. Zivilstand bzw. gefestigte oder nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft gemäss § 2 Abs. 7 und 8;
- d. zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 5 Abs. 4;
- e. massgebendes Einkommen.

³ Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Anzahl Kinder im Haushalt und des Zivilstands bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge. Veränderungen der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten und des massgebenden Einkommens haben eine Neuberechnung zur Folge, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 20% unterscheidet und die Erziehungsberechtigten schriftlich Antrag stellen.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 11 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf zweier Jahre, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 12 Datenschutz

¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und allfällige weitere Akteure soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 13 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter

¹ Der Gemeinderat kann an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zusätzlich Beiträge ausrichten.

² Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.

D. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

§ 14 Verfügungszuständigkeiten

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat Lauwil mit Geschäft Nr. 195/25 am 13.10.2025 genehmigt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lauwil am 25.11.2025 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

sig. Raymond Tanner
Gemeindepräsident

sig. Karin Brechbühl
Gemeindeverwalterin

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 02.02.2026.